# **Amtsblatt**

## Amtliches Verkündungsblatt der Stadt Verl



48. Jahrgang	2. Oktober 2019	Nummer 18
Sitzung des Rates		Seite 77
Bekanntmachung der dritten Änd Betriebssatzung für den Abwass 19.12.2005	derungssatzung vom 25.09.2019 zur serbetrieb der Stadt Verl vom	Seite 79
<u> </u>	derungssatzung zur Betriebssatzung serbetrieb Gemeinschaftsklärwerk	Seite 80
•	derungssatzung vom 25.09.2019 zur etrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom	Seite 81
	derungssatzung vom 25.09.2019 zur jungs- und Bäderbetrieb Verl vom	Seite 82
	ngssatzung vom 26.09.2019 der Sat- Fageseinrichtungen für Kinder und für dt Verl	Seite 83

## Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 8. Oktober 2019, findet um 18.00 Uhr in der Mensa des Schulzentrums, 1. Obergeschoss, eine Sitzung des Rates der Stadt Verl statt.

## **Tagesordnung**

## Öffentliche Sitzung

- 1. Genehmigung von öffentlichen Niederschriften; Formalia
- 2. Verabschiedung eines Ratsmitgliedes
- 3. Verpflichtung und Einführung eines neuen Ratsmitgliedes
- 4. Ersatzwahl von Ausschussmitgliedern
- 5. Einwohnerfragestunde
- 6. Eingänge für den Rat
- 7. Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020; Hier: Einbringung durch die Verwaltung

- 8. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag anlässlich der Veranstaltung "Verler Tod" in der Stadt Verl
- 9. Übernahme der Spielgruppenbeiträge für Geschwisterkinder in Spielgruppen
- Antrag der CDU-Fraktion zur Aktualisierung und Erneuerung der Freizeittafeln in den Ortsteilen und im Ortskern
- 11. Bebauungsplan Nr. 78 "Leinenweg-Ost" hier: Beschluss über die zukünftige Entwicklung des Baugebietes
- 12. Bebauungsplan Nr. 90 "Schlangenweg-Nord" hier: Änderung des Aufstellungsbeschlusses und öffentliche Auslegung
- 13. Bebauungsplan Nr. 97 "Brummelweg-Nord" hier: Aufstellungsbeschluss
- 14. Umbauplanung der Bergstraße
- Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Entlastung des Bürgermeisters für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2017
- Abwassergebühren Gebührennachkalkulation 2018
- 17. Mitteilungen und Anregungen

## Nichtöffentliche Sitzung

- 18. Genehmigung von nichtöffentlichen Niederschriften
- 19. Personalangelegenheiten
  - 19.1 Festsetzung der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten im Rahmen der Versorgungsanwartschaft eines Beamten
- 20. Grundstücksangelegenheiten
  - 20.1 Kauf einer Grundstücksteilfläche in Kaunitz
- 21. Vergabe des Auftrages zur baulichen Umsetzung der Bürmschen Wiese
- 22. Informationen zur geplanten Fusion der regio iT GmbH mit dem Zweckverband civitec
- 23. Genehmigung einer Auslandsdienstreise für Mandatsträger der Stadt Verl
- 24. Mitteilungen und Anregungen

Verl, den 01.10.2019

der dritten Änderungssatzung vom 25.09.2019 zur Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Verl vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 17.09.2019 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

#### Artikel 1

In § 3 Abs. 2 Betriebssatzung wird als Satz 4 eingefügt:

"Verträge können in dem im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Umfang auch mit Wirkung über das laufende Wirtschaftsjahr hinaus abgeschlossen werden."

Nachfolgende Sätze verschieben sich entsprechend.

#### Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 25.09.2019

der dritten Änderungssatzung zur Betriebssatzung vom 25.09.2019 für den Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl - Sende vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 17.09.2019 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

#### Artikel 1

In § 3 Abs. 2 Betriebssatzung wird als Satz 4 eingefügt:

"Verträge können in dem im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Umfang auch mit Wirkung über das laufende Wirtschaftsjahr hinaus abgeschlossen werden."

Nachfolgende Sätze verschieben sich entsprechend.

#### Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 25.09.2019

der vierten Änderungssatzung vom 25.09.2019 zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Ostwestfalenhalle Kaunitz vom 19.12.2005

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 17.09.2019 folgende 4. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

#### Artikel 1

In § 3 Abs. 2 Betriebssatzung wird als Satz 4 eingefügt:

"Verträge können in dem im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Umfang auch mit Wirkung über das laufende Wirtschaftsjahr hinaus abgeschlossen werden."

Nachfolgende Sätze verschieben sich entsprechend.

#### Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 25.09.2019

der dritten Änderungssatzung vom 25.09.2019 zur Betriebssatzung für den Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl vom 11.09.2013

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 (GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15) hat der Rat der Stadt Verl am 17.09.2019 folgende 3. Änderung der Betriebssatzung vom 19.12.2005 beschlossen:

#### Artikel 1

In § 3 Abs. 2 Betriebssatzung wird als Satz 4 eingefügt:

"Verträge können in dem im kaufmännischen Geschäftsverkehr üblichen Umfang auch mit Wirkung über das laufende Wirtschaftsjahr hinaus abgeschlossen werden."

Nachfolgende Sätze verschieben sich entsprechend.

#### Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 25.09.2019

der 1. Änderungssatzung vom 26.09.2019 der Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege in der Stadt Verl

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinderund Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBI. I S. 2696), der §§ 1 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz -) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Februar 2019 (GV. NRW. S.151), hat der Rat der Stadt Verl in seiner Sitzung am 17.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 II der Satzung über die Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder und für die Kindertagespflege der Stadt Verl erhält folgenden Wortlaut:

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII). Nicht zuzumuten sind nach § 90 Absatz 4 Satz 2 SGB VIII Elternbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des SGB XII oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Liegen diese Tatbestände nicht vor, gelten für die Feststellung der zumutbaren Belastung in entsprechender Anwendung von § 90 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII die §§ 82 bis 85, 87 und 88 und 92 a SGB XII.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Verl, 26.09.2019

# Einwohnermeldestatistik der Stadt Verl

für den Monat September 2019

Geburten und Sterbefälle							
	Geburten		Sterbefälle				
Inländer	21		16				
Ausländer	4		2				
Insgesamt	25		18				
Deutsche Staatsbürger	schaft durch Einbürgeru	ıng					
Einbürg	Einbürgerungen		Veränderung				
;	2	Inländer: +	2	Ausländer: - 2			
Fortschreibung der Ein	wohnerzahl						
	Einwohnerzahl am 31.08.2019	Veränd	derung	Einwohnerzahl am 30.09.2019			
Inländer weiblich	11.490	+ 19		11.509			
Inländer männlich	11.526	+ 8		11.534			
Ausländer weiblich	1.264	- 11		1.253			
Ausländer männlich	1.772	- 29		1.743			
Insgesamt	26.052	- 13		26.039			

## Beilage zum " Amtsblatt Verl " 18/2019

Statistik des Standesamtes Verl für		September 2019
G e b u r t e n:		
Insgesamt		1
Elternwohnsitz in Verl		0
Elternwohnsitz in auswärtigen Gem	1	
Von den Neugeborenen waren:	Mädche	en 1
	Jungen	0
Eheschließungen:		12
Lebenspartnerschaften		0
Sterbefälle:		
Insgesamt		9
Mit Wohnsitz in Verl		6
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden		
Von den Verstorbenen waren:		
Unter 40 Jahre alt		0
		0
40 bis 65 Jahre alt		1
65 bis 70 Jahre alt		0
70 bis 80 Jahre alt		2
80 bis 90 Jahre alt		2
Über 90 Jahre alt		4